

# Reservierung für Gruppenbesuche



Name des Vereins/der Institution	
Name des Ansprechpartners	
Straße/Nr	PLZ/Ort
Telefon	Handy
E-Mail	
Termin .....	Uhrzeit .....
Anzahl der Kinder	Anzahl der Erwachsene
Die Aufsicht während des Gruppenbesuches übernimmt: Die Aufsichtspersonen haften für die Kinder!	
*für je 6 Kinder ist eine erwachsene Begleitperson frei. –Gruppenbesuche ab 15 Kinder möglich	
<b>Ich wähle folgendes Gruppenangebot:</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Kinder Gruppenbesuche:</b> nur Eintritt Preis/Kind	5,50 EUR
<input type="checkbox"/> <b>Kinder Gruppenbesuche:</b> <input checked="" type="checkbox"/> 1 Essensmenü Chicken Nuggets mit Pommes <input checked="" type="checkbox"/> einen halben Liter Apfelschorle/Wasser/Sprudel Preis/Kind	9,90 EUR
Datum .....	
Unterschrift Auftraggeber .....	
Unterschrift TobiDu .....	
Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung akzeptiert der Auftraggeber die umseitig abgedruckten AGB der Kinderland Stuttgart GmbH und bestätigt, diese gelesen zu haben. Die vergünstigten Preise für Gruppen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gruppe geschlossen eintrifft und der Gruppenleiter den fälligen Gesamtbetrag in einer Summe entrichtet. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung akzeptiert der Auftraggeber die umseitig abgedruckten AGB der Kinderland Stuttgart GmbH und bestätigt, diese gelesen zu haben. Anfahrt: TobiDu Indoorspielplatz Carl-Zeiss-Straße 4 70736 Fellbach Telefon: 0711 / 51 89 25- 37 www.tobidu.de info@tobidu.de	

**Allgemeine Bedingungen der Kinderland Stuttgart GmbH  
für die Benutzung des TobiDu**  
(Stand: Mai 2014 )

Mit dem Betreten des ToBiDus werden die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des ToBiDus durch den Besucher (Eltern, sonstige Begleitpersonen und Kinder) anerkannt und ausdrücklich Gegenstand des Benutzungsvertrages. (1) Das TobiDu besteht aus mehreren Unterhaltungs- und Spielkomponenten, verschiedenen Kleinspielaktivitäten und einem Klettergerüst. Die Benutzung aller angebotenen Einrichtungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr der Besucher und erfordert Rücksichtnahme auf die anderen Besucher, unbeschadet der Verpflichtung der Kinderland Stuttgart GmbH, sämtliche Einrichtungen und Geräte in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. (2) Kindern ist der Besuch des TobiDu nur in Begleitung ihrer Eltern oder eines anderen Aufsichtspflichtigen gestattet, es sei denn, die Eltern haben ausdrücklich auf dem dafür vorgesehenen Formular ihr Einverständnis mit dem Besuch durch das Kind ohne die Begleitung eines Aufsichtspflichtigen erklärt. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Kinderland Stuttgart GmbH oder deren Personal findet nicht statt. Das Personal des TobiDu ist für die Beaufsichtigung der Kinder nicht verantwortlich. (3) Eltern bzw. der sonstige Aufsichtspflichtige haften für ihre Kinder und sind sowohl für den Eintritt jeglicher Schäden an der Einrichtung und den Gerätschaften als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich. (4) Die Haftung der Kinderland Stuttgart GmbH, ihrer Erfüllungsgehilfen sowie ihrer gesetzlichen Vertreter ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Gegenüber Unternehmern haftet die Kinderland Stuttgart GmbH bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die Kinderland Stuttgart GmbH haftet danach insbesondere nicht für selbst verschuldete Unfälle der Besucher sowie für Schäden, die auf eigener unsachgemäßer Behandlung und/oder Handhabung der Geräte oder sonstiger Spieleinrichtungen beruhen und/oder durch andere Besucher verursacht werden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche aus Produkthaftung. Sie gelten außerdem nicht bei der Kinderland Stuttgart GmbH zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens. (5) Der Spielbereich des TobiDu darf nicht mit Schuhen sondern nur mit Socken oder Strümpfen mit rutschfesten Sohlen betreten werden. (6) Zur Sicherheit aller Besucher dürfen Behälter und Gegenstände aus Glas sowie eigenes Spielzeug im Spielbereich nicht benutzt werden. Scharfe, spitze oder sonstige gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Offene Feuer aller Art (Kerzen, Wunderkerzen, etc.) sind in den Räumen des TobiDu ebenfalls nicht gestattet. Hieraus entstehende Kosten, wie z.B. Feuerwehreinsatz durch Auslösen der Brandmeldeanlage, sind vom Verursacher zu tragen. (7) Das Essen und Trinken ist im Spielbereich nicht gestattet. Rauchen ist ebenfalls untersagt. (8) Für Beschädigungen an der Bekleidung der Besucher, die bei der Benutzung der Einrichtungen und Geräte des TobiDu entstehen, haftet die Kinderland Stuttgart GmbH nicht. Eine Haftung für die in das TobiDu vom Besucher mitgebrachten Gegenstände, Geld und sonstige Wertsachen wird nicht übernommen. (9) Sämtliche Einrichtungen des TobiDu sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigen, Beschädigung oder Verlust entliehener Sachen haftet der Besucher für den Schaden. Beschädigungen an der Einrichtung oder den Gerätschaften sowie entliehenen Gegenständen sind vom Besucher dem Personal unverzüglich anzuzeigen. (10) Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das von der Geschäftsführung hierzu bevollmächtigte Personal übt das Hausrecht innerhalb des TobiDu aus. Es ist befugt, Besucher die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen, gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, aus des TobiDu zu verweisen. (11) Der Zutritt zum TobiDu ist nicht gestattet für Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. (12) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist vielmehr so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck, soweit zulässig, erreicht wird.